

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Allgemeine und kurze Einleitungs-Fragen/ die Feyer des
am 16ten Octob. des 1760sten Jahres angehenden
Jubel-Festes wegen der vor hundert Jahren eingeführten
Souverainitæt der dänischen Könige**

Lammers, Georg

Oldenburg, 1760

VD18 90652517

urn:nbn:de:gbv:45:1-19303

3
Allgemeine und kurze
Einleitungs-Fragen/
die Feyer

des
am 16ten Octob. des 1760sten Jahres
angehenden

Jubel-Festes
wegen

der vor hundert Jahren eingeführ-
ten Souverainität

der dänischen Könige,

überhaupt

und vorläufig einzusehen,
zum nöthigen Unterricht

denen welche dessen benöthiget, und
insonderheit der Schul-Zugend erfor-
derliche Belehrung zu geben,

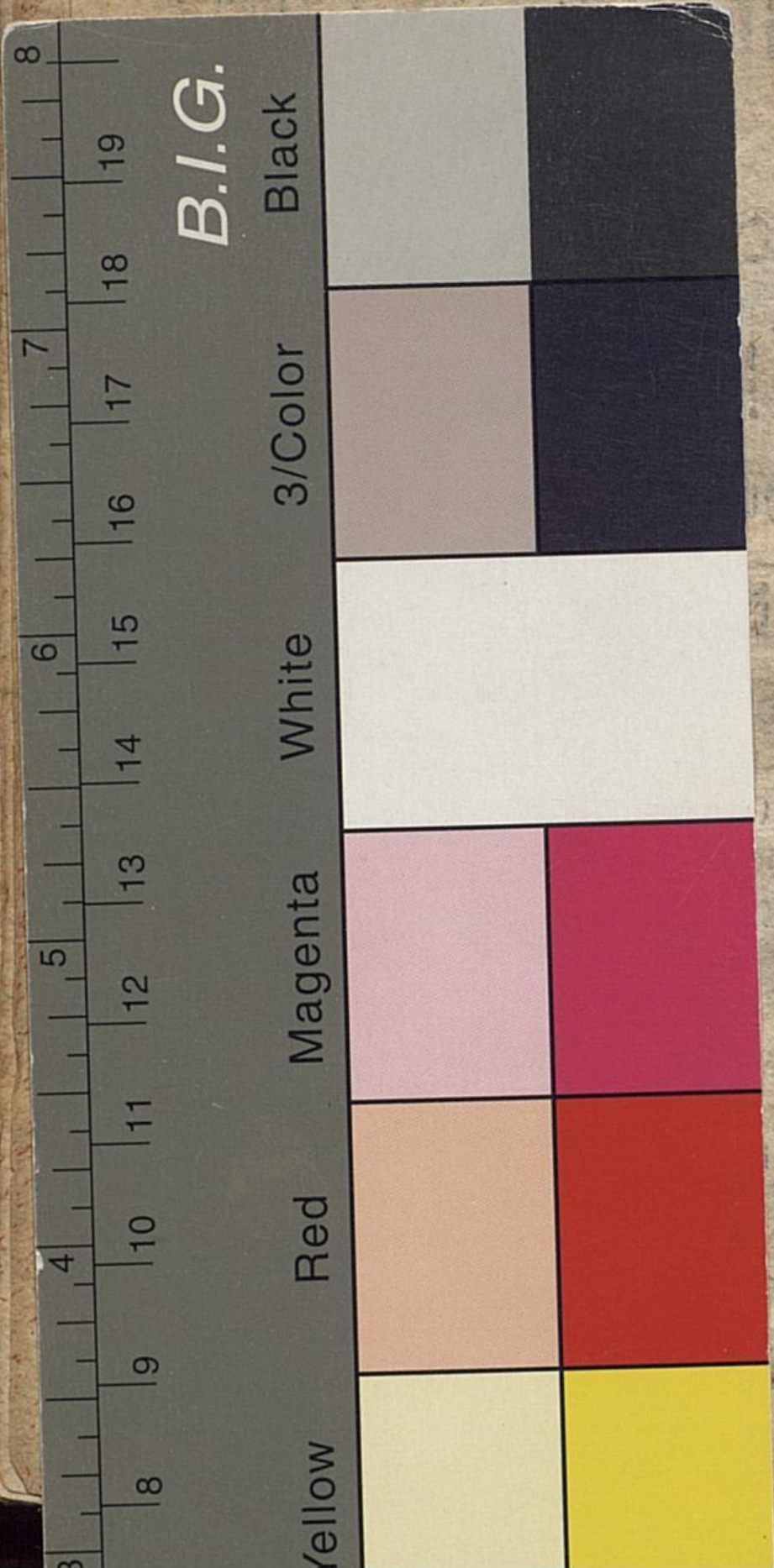
aufgesetzt von

Georgio Lammers

des geistl. Ministerii der Graffschaft Del-
menhorst Seniore und Past Primario
der Stadt Delmenhorst.

Oldenburg, gedr. in der Kön. Dän. priv. Buchdr.

Zu finden bey dem Buchbinder J. W. Kör-
ner in Delmenhorst.



B.I.G.

Black

3/Color

White

Magenta

Red

Yellow

8

19

18

17

16

15

14

13

12

11

10

9

8





J. N. J.

1. Was werden wir, so der HErr will
und wir leben! am 16. des Oct. Mo-
naths dieses Jahres für ein außere-
ordentliches Fest feyern?

Ein Jubel- Fest.

2. Was heisset ein Jubel- Fest?

Ein Fest, welches man mit Frölichkeit
wegen des Andenkens dieser und jener genos-
senen Wohlthaten feyerlich begehet.

3. Wie oft wird ein Jubel- Fest
gefeyert?

Nicht alle Jahr, sondern in der römi-
schen Kirche nunmehr alle fünf und zwanzig
Jahr, da man denen nach der Stadt Rom
kommenden Ablass und Vergebung der Sün-
den ertheilen will: Welches aber eine, im
Irrglauben nur gegründete Gewohnheit ist.

X

Wenn

Wenn ein Landes-Herr fünfzig Jahr regieret hat, und ein Lehrer der Kirche oder eine andere, im öffentlichen Amte lebende, Person fünfzig Jahr ihrem Amte vorgestanden; So pfleget jener wohl ein Regierungs-Jubiläum und diese ein Amts-Jubiläum zu feyern, weil die Kräfte eines Menschen selten über 50 Jahre zureichen, einem öffentlichen Amte, mit gehöriger Munterkeit des Geistes, vorzustehen: Gleich wie Eheleute, welche in einer vergnügten Ehe 50 Jahre zurückgeleget eine Jubel-Hochzeit anstellen, weil dieses auch ein seltener Fall, daß das Band der Ehe 50 Jahre ohnversehret bleibet. Gemeiniglich aber werden die mehreste Jubel-Feste nur alle hundert Jahr, und in einem Seculo, das ist Jahrhundert oder einer Zeit von hundert Jahren, nur einmal gefeyert.

4. Hat man aber in diesem Seculo, oder in denen Jahren von 1700 bis in dieses 1760ste Jahr, nach des H. Ern Jesu Christi Geburt, nicht schon mehrere Jubel-Feste gefeyert?

Ja; Es sind deren schon mehrere gefeyert, aber ein jedes derselben zum Andenken

ken besonderer Wohlthaten, welche Gott entweder der rechtgläubigen evangelischen Kirche überhaupt oder den Reichen und Landen unsers allergnädigsten Erb- Königs insonderheit erwiesen.

5. Wann ist das erste Jubel- Fest in diesem Jahrhundert gefeyert?

Im Jahr nach unsers Erlösers Geburt 1717.

6. Zu welchem Andenken ist dieses erste Jubel- Fest gefeyert?

Zum Andenken der im Jahre 1517 nach der heylbringenden Geburt Jesu Christi angefangenen gesegneten Reformation der Kirche, von den Päbstischen Irrthümern und Mißbräuchen, durch den sel. Doct. Martin Lutherum, welcher die reine Lehre durch solche Reformation wieder ans Licht gebracht.

7. Hat man Ursache gehabt, das Andenken dieser Reformation der Kirche, gleichwie in dem vorigem Seculo, also auch in diesem Jahrhundert, zu erneuern?

Ja: Denn man erwege die göttlichen

Wohlthaten, welche Gott seiner Kirche, durch solche Reformation und seit solcher, wollen zuwenden, so wird man dessen überzeuget werden.

1) Vorhin war das geoffenbarte und geschriebene Wort Gottes den meisten Menschen unbekant geworden, und man erlaubete den wenigsten die Bibel zu lesen: Jezzo ist solches, durch den unzähllichen Abdruck der göttlichen Schriften, dergestalt wieder in Gang gebracht, daß ein jeder das, was Gott uns zu unserm Heyl und Seligkeit in der heil. Schrift geoffenbahret hat, selbst lesen kan.

2) Vorhin hatte man sehr wenige und schlechte Uebersetzungen der heil. Schriften: Jezzo lesen wir die Bibel in der, durch den sel. Lutherum besorgeten deutlichen und recht schönen teutschen Uebersetzung.

3) Vorhin mußten die Menschen auf allerhand Abwege gerathen, in der Lehre der vor Gott geltenden Gerechtigkeit: Jezzo haben wir die gründliche Lehre, von der Rechtfertigung eines Sünders vor Gott, lauter und rein.

4)

4) Vorhin funden sich viele Irrthümer, bey dem Vortrage der Lehre von dem seligmachenden Glauben: Izo haben wir in unserer von solchen Irrthümern gereinigten Kirche, die wahre Gestalt des seligmachenden Glaubens.

5) Vorhin ward die Lehre von der Buße und den guten Werken nicht schriftmäßig vorgetragen. Izo findet sich in der evangelischen Kirche die Lauterkeit dieser Lehre, von der Buße und den guten Werken.

6) Vorhin wurden die Gottesdienstlichen Handlungen mehrentheils in der lateinischen, den Layen gemeiniglich unbekannt, Sprache gehalten, da die meisten Zuhörer keinen Nutzen hatten: Izo werden solche in unserer Mutter-Sprache gehalten, und ein jeder kan solchen mit Nutzen beywohnen.

7) Vorhin waren erbauliche Lieder und Gesänge zur Erweckung der Andacht, sehr selten: Izo hat man die schöne und erbauliche Lieder, zur Ermunterung öffentlicher und besonderer Andacht, in grosser Menge.

8) Vorhin waren die Grund- Sprachen auch den wenigsten Lehrern bekant und gleichsam ausgestorben: Iho sind solche, als die ächten und reinsten Quellen der Wahrheit, gleichsam wieder aufgelebet, und Lehrer können, nach solchen, den Sinn der heil. Schrift den Zuhörern erklären. Anderer und noch weit mehrerer Vortheile, welche durch dieses gesegnete Reformations- Werk entstanden, zu geschweigen.

8. Wann ist das zweyte Jubel- Fest in diesem Jahrhundert geseyert?

Im Jahr nach unsers Erlösers Geburt, 1730.

9. Zu welchem Andenken ist dieses zweyte Jubel- Fest gefeyert?

Zum Andenken des, im Jahre 1530, nach der Heilbringenden Geburt Jesu Christi, zu Augspurg übergebenen Glaubens- Bekenntnisses der Evangelisch- Lutherischen Glaubensgenossen; welche damals öffentlich bekennete Wahrheit in unsern

fern und vielen andern Landen gnädiglich erhalten ist: Von welchem Feste, die gegründete Ursachen der Jubel = Feyer desselbigen einzusehen, man den Anhang in denen unter uns bekanten Fest = Fragen nachlesen kan.

10. Wann ist das dritte Jubel = Fest in diesem Jahrhundert, von den Evangelischen an vielen Orten gefeyert?

Im Jahre, nach unsers Erlösers Geburt, 1748.

11. Zu welchem Andenken ist dieses dritte Jubel = Fest gefeyert?

Zum Andenken des vor 100 Jahren, am 24sten Tage des October = Monats, im Jahre 1648, nach der Heylbringenden Geburt Jesu Christi, zu Stande gebrachten und unterzeichneten Westphälischen Friedens.

12. Hat man Ursache gehabt, das Andenken dieses Westphälischen Friedens, nach 100 Jahren zu erneuren?

Ja: Denn, eben durch diesen Frieden,

ist unsers teutschen Vaterlandes Ruhe, nach einem dreyßigjährigen jämmerlichen Kriege, wieder hergestellt. Es ist, durch diesen Frieden, die Sicherheit der evangelischen Religion vest gestellet. Es ist, durch diesen Frieden, die einem jedem vernünftigen Menschen so edle Gewissens = Freyheit bestätigt. Es sind, durch diesen Frieden verschiedene Gerechtsame, Freyheiten und Vorrechte dem teutschen Reiche und dessen Ständen wieder gegeben oder bevestiget worden.

13. Wann ist das vierte Jubel = Fest in diesem Jahrhundert gefeyert?

Im Jahre nach unsers Erlösers Geburt, 1749. und zwar am 28sten 29sten und 30sten Tage des October = Monats.

14. Zu welchem Andenken ist dieses vierte Jubel = Fest gefeyert?

Zum Andenken der 300jährigen glücklichen Regierung der Dänischen Könige, aus dem Oldenburgischen Stamm = Hause: Inmassen 300 Jahre verflossen waren, daß

daß die Regierung der Königreiche Dänemark und Norwegen auf Könige aus dem Oldenburgischem Stamm gelaugert, und in ununterbrochener Ordnung fortgesetzt ist.

15. Wie viel sind solcher Könige, welche aus dem Oldenburgischem Stamm entsprossen, in diesen dreyhundert Jahren gewesen?

Zwölffe. Und zwar folgende in der Ordnung.

1) Christian der erste, ein Sohn Dietrichs, des glückseligen Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst; Hat regieret 34 Jahr.

2) Johann, ein Sohn dieses Königs Christian des ersten; Hat regieret 32 Jahr.

3) Christian der zweite, ein Sohn dieses Königs, Johannis; Hat regieret 10 Jahr.

4) Friederich der erste, ein Vetter dieses Königs Christian des zweyten des Königs Johannis Bruder und des Königs

nigs Christian des ersten jüngster Sohn; Hat regieret 10 Jahr, und im Jahr 1524 die Evangelisch = Lutherische Religion in Dännemark eingeführet.

5) Christian der dritte ein Sohn dieses Königs, Friederich des ersten; Hat regieret 25 Jahr.

6) Friederich der zweyte ein Sohn dieses Königs, Christian des dritten; Hat regieret 29 Jahr.

7) Christian der vierte, ein Sohn dieses Königs, Friederich des zweyten; Hat regieret 60 Jahr.

8) Friederich der dritte, ein Sohn dieses Königs, Christian des vierten; Hat regieret 22 Jahr.

9) Christian der fünfte, ein Sohn dieses Königs Friederich des dritten; Hat regieret 29 Jahr.

10) Friederich der vierte, ein Sohn dieses Königs Christian des fünften; Hat regieret 30 Jahr.

11) Chris

hn;
24
in
II) Christian der sechste, ein Sohn dieses Königs, Friederich des vierten; Hat regieret 16 Jahr.

die
Hat
die
Hat
die
Hat
12) Friederich der fünfte, ein Sohn dieses Königs, Christian des sechsten, unser jetzt, seit Anno 1746, regierender allergrnädigster und allerhuldreichester König; Hatte da vorgedachtes Jubel = Fest gefeyert wurde, zum Andenken der 300 jährigen glücklichen Regierung der Dänischen Könige, aus dem Oldenburgischem Stamm = Hause, regieret 3 Jahr. Gott erhalte Denselben und beglücke dessen Regierung noch viele Jahre!

ohn
Hat
16. Haben wir Ursache gehabt, dieferhalben ein Jubel = Fest zu feyern?

ohn
Hat
ohn
Hat
ri
Ja: Denn es sind, durch eine so ununterbrochene glückliche Regierung solcher Könige, die ihre Königreiche wohl regieret und löbliche Thaten gethan, Land und Leute regieret mit Raht und Verstand der Schrift, die zu ihren Zeiten löblich gewesen, und bey ihrem Leben gerühmt, und ehrliche Nahmen hinter sich gelassen, zu reden aus Sir. XLIX, 3, seqq. den Königen so wohl als ihren Untertha-

terthanen, und folglich auch uns, den Nachkommen, verschiedene Wohlthaten zu gewachsen; Wie Salomo Prov. XXVIII, 2. lehret; „Um des Landes Sünde Willen werden viele Aenderungen der Fürsten thümer, aber um der Leute Willen, die verständig und vernünftig sind, bleiben sie lange.

17. Wann wird das nun bevorstehende Jubel- Fest in diesem Jahre hundert gefeyret?

In diesem 1760sten Jahre nach unsers Erlösers Geburt: Und zwar, nach Königlich aller gnädigster Verordnung, an dem 16ten Tage des October- Monaths.

18. Zu welchem Andenken wird dieses fünfte Jubel- Fest gefeyert?

Zum Andenken der vor 100 Jahren, in den Königreichen Dännemarck und Norwegen, eingeführten Souverainität?

19. Was bedeutet dieses Wort Souverainität?

Die höchste und unumschränkte Gewalt eines Königes, Fürsten und Regenten eines

nes Landes, welcher keine andere Herrschaft als Gott über sich erkennet.

20. Sind aber die Dänische Könige nicht von je her Souverain gewesen?

Nein: Wenigstens nicht die, unter den vorbenannten, aus dem Oldenburgischen Hause abstammende erstere sieben Könige.

21. Wie war denn die Regierungsart vor der Souverainität beschaffen?

Dännemarck war bisher ein Wahlreich gewesen, dessen Könige von den Reichs-Rähten und Ständen, in den meisten Stücken, sich mußten Geseze geben lassen, und es mit den Ständen nicht durfften verderben, woferne die Crone auf ihre Kinder und Erben sollte kommen.

22. Wie hiessen die Stände, welche bey der Regierung und Königs-Wahl, vormals etwas zu sagen hatten?

Der Adelige, der Geistliche und der Bürgerliche, zu welchem auch der Bauern Stand gehörte.

23. Unter welchem Könige ist also die Souverainität eingeführet?

Unter Friederich dem dritten, dem achten Könige aus dem Oldenburgischem Stamm.

24. Wie ist es mit Einführung solcher Souverainität zugegangen?

Nach einem blutigen mit den Schweden geführten Kriege, war man bedacht, denen durch solchen Krieg verursachten Unordnungen abzuhelffen, da das Reich mit Schulden schwer beladen und sonst sehr geschwächet war; Und so faßten der geistliche und der bürgerliche Stand zum ersten die Entschliessung, dem Könige die völlige Souverainität über das ganze Reich aufzutragen, und dem Königlichen Hause das Erb-Recht der Crone zuzustehen, da sie glaubten, daß der König solches, mit seiner so heldenmüthigen Beschirmung des Reichs, wohl verdienet hätte, und sie sich, unter einer Souverainen Regierung besser als unter der bisherigen, befinden würden: Welcher Entschliessung denn endlich auch der Adelige Stand zustimmete.

25. Ist diese Sache denn als etwas so sonderbares anzusehen, daß deren Andenken, nach 100 Jahren, auf eine so feyerliche Art, zu erneuren würdig sey?

Freyllich ja: Denn da sonst dergleichen Veränderung der Regierung, in andern Reichen, oft alles umgekehret und millionen Menschen gekostet, so ward in wenigen Tagen, ohne sonderliche Unruhe, die Crone Dännemarck Souverain, und das Reich, welches, durch den blutigen Krieg, ganz ausgefogen, so, daß es, bey verschiedenen Umständen, keine Mittel zum Aufkommen sahe, gar bald wieder in bessern Stand gesetzt, auch der Königliche Thron so befestiget, daß er, wieder allen Sturm und Anstoß, zu ewigen Zeiten unbewegt stehen könnte.

26. Haben aber auch dieses Reiches Unterthanen Ursache, dieserhalben ein Jubel - Fest zu feyern?

Allerdings: Sie sollen billig dem grossen Gott, für die, ihrem allergnädigstem Könige und dessen Vorfahren am Regimente,

wie auch ihnen selbst, während solcher Zeit, erwiesenen gnädigen Beschirmung und Beglückseligung, den demüthigsten und schuldigsten Dank auch öffentlich abstaten.

27. Sind denn auch wir, in diesen Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst, solches Jubel: Fest zu feyern berechtiget?

Hieran ist nicht zu zweiffeln: Denn unsers allergnädigsten Königs Willens = Meynung ist, daß auch wir, als seine Unterthanen in diesen Graffschaften, an der Freude und Glückseligkeit seiner übrigen Unterthanen, in den Königreichen Dännemark und Norwegen, gleichen Antheil nehmen.

28. Wie wird also dieses Jubel: Fest bey uns gefeyret werden?

Es soll, nach dem am Sonntage vorher, von den Predigern dieser Graffschaften, solches, auf eine ermeckliche Weise den Gemeinen bekant gemacht, auch am Tage vor dem Feste des Nachmittags, von 4 bis 5 Uhr, die Glocken geläutet worden, am 16ten Octobr.

dieses

dieses Tubel = Fest gefeyert und auf gleiche Weise, wie es an hohen Fest = Tagen mit Music und sonst gebräuchlich ist, ordentlicher Gottesdienst gehalten werden.

29. Welche Texte aus der heil. Schrift sind es, welche, an diesem Tage, den Gemeinen erkläret und ans Herz gelegt werden sollen?

Nach Königlich allerhöchster Verordnung:

In den Früh = Predigten.

I. Reg. II, v. 4. Werden deine Kinder ihre Wege behüten, daß sie vor mir treulich und von ganzem Herzen, und von ganzer Seelen wandeln, so sol von dir nimmer gebrechen ein Mann auf dem Stuhl Israel.

In den Haupt = Predigten.

Pfalm XVIII, 50 51. Ich wil deinen Namen lobsingem, der seinem

nem Könige groß Heil beweiset,
und wohl thut seinen Gesalbten,
David und seinen Saamen ewig-
lich.

Job

11. 36

In den Nachmittags=
Predigten.

I. Reg. VIII, 66. Und das Volk
segnete den König, und sie gieng
gen hin zu ihren Hütten frölich und
gutes Muthes, über alle dem gu-
tem, das der Herr an David sei-
nem Knecht, und an seinem Vol-
ke Israel gethan hatte.

30. Was sind, nach diesem Angezeig-
ten, unsere Pflichten an diesem
Jubel = Feste?

Wir sollen, zuvörderst an diesem Feste,
dem Gehör des göttlichen Wortes andäch-
tig beywohnen, um die Glückseligkeit recht
erkeunen zu lernen, deren unsere Vorfah-
ren und wir, unter dem Scepter der Dä-
nischen Monarchen, theilhaftig worden
sind und geniessen, und uns zu dem, des-
halben

halben Gotte schuldigem, Danke zu erwecken und zum Gebete, daß Gott unsern allergnädigsten und allerdreichsten König, sammt dem Königlichen Erb = Hause, stets im Segen wolle erhalten, damit wir und unsere Nachkommen ferner solcher Glückseligkeit genießten mögen. Ebr. 10, 24. 25. 1. Tim. 11, 1. 2. 3. Wir sollen hiernächst dieses Fest, an welchem die Christen anständige erlaubte, Fröhlichkeiten nicht verboten, gleichwohl, in Verleugnung alles ungöttlichen Wesens und der weltlichen Lüste, so zubringen, daß wir am guten Tage guter Dinge seyn und fröhlich, doch mit Gottes = Furcht. Sir. IX, 23. Tit. XI, 12.

Gott lasse uns dieses Zubel = Fest so feyern, daß wir unserm Erb = Könige gefällig, und vor allen ihm, dem ewigen Könige, gefällig seyn und bleiben!

Amen.

G. L. D.

